

§ 1 (Name, Sitz, Geschäftsjahr)

- (1) Der Name des Vereins lautet Betreuungsverein Oldenburg-Land e.V.
- (2) Er hat seinen Sitz und seine Geschäftsstelle in Wildeshausen und soll im Vereinsregister eingetragen werden.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 (Zweck)

Der Zweck des Vereins ist:

- a) die Gewinnung ehrenamtlicher Betreuer
- b) die Einführung ehrenamtlicher Betreuer in ihre Aufgaben sowie deren Fortbildung und Beratung
- c) die Betreuung von Volljährigen (entsprechend § 1897 Abs. 2 BGB und § 1900 I BGB) für den Bereich des Landkreises Oldenburg (§ 3 BtBG i.V.m. § 30 III s. 2 SGB I)
- d) die Aktivierung, Befähigung und fachliche Anleitung von Mitarbeitern und Mitgliedern für die Durchführung der in a - c genannten Aufgaben
- e) die Ermöglichung eines Erfahrungsaustausches zwischen den Mitarbeitern im Rahmen der Aufgaben nach den Buchstaben a - d
- f) die Förderung von Aktivitäten im Rahmen der Aufgaben nach den Buchstaben a - e
- g) die Förderung der Gemeinde- und Öffentlichkeitsarbeit im Rahmen der Aufgaben nach den Buchstaben a - f

§ 3 (Gemeinnützigkeit)

- (1) Der Verein verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Niemand darf durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Bei Ausscheiden eines Mitglieds aus dem Verein oder bei Auflösung erfolgt keine Rückerstattung etwaiger eingebrachter Vermögenswerte.

- (5) Eine Änderung des Zweckes des Vereins darf nur in dem in Abs. 1 formulierten Rahmen erfolgen.

§ 4 (Mitgliedschaft)

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche, juristische Personen und Personenvereinigungen werden, die die Ziele des Vereins aktiv unterstützen.
- (2) Die Mitgliedschaft wird auf schriftlichen Antrag und durch Beschluss des Vorstandes erworben, ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Austritt
 - b) Ausschluss
 - c) Tod des Mitgliedes
- (4) Austritt und Ausschluss aus dem Verein bedürfen der Schriftform. Der Austritt muss drei Monate vor Quartalsende schriftlich gegenüber dem Verein erklärt werden. Er wird dann zu Beginn des darauffolgenden Quartals wirksam. Ein Ausschluss ist nur zulässig, wenn das betreffende Mitglied dieser Satzung oder den Interessen des Vereins zuwider handelt.

§ 5 (Mitgliedsbeiträge)

Der Verein kann Mitgliedsbeiträge erheben, die dann von der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festzulegen sind. In einem solchen Fall steht den Mitgliedern ein fristloses außerordentliches Kündigungsrecht zu.

§ 6 (Organe)

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 7 (Mitgliederversammlung)

- (1) Der Mitgliederversammlung gehören die Mitglieder des Vereins an. Juristische Personen und anderweitige Verbände oder Personenmehrheiten werden jeweils von einem Vertreter repräsentiert.
- (2) Mindestens einmal jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Die Einberufung erfolgt nach Bedarf durch den Vorsitzenden des Vorstandes schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen (Poststempel). Die Mitgliederversammlung ist ferner einzuberufen, wenn dies von einem Viertel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe sowie der zu beratenden Tagesordnung verlangt wird. Die/der Vorsitzende, im Verhinderungsfall die/der Stellvertreter/in, leitet die Mitgliederversammlung.

- (3) Sie ist, wenn sie satzungsgemäß einberufen wurde, mit den erschienenen Mitgliedern beschlussfähig. Ihre Beschlüsse fasst sie mit einfacher Stimmenmehrheit; Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- (4) Für Satzungsänderungen und zur Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der in Abs. 1 aufgeführten stimmberechtigten Personen und eine Stimmenmehrheit von drei Viertel der Erschienenen erforderlich. Sollte die erforderliche Mehrheit nicht zustande kommen, so ist in einer neu anzuberaumenden Mitgliederversammlung eine Stimmenmehrheit von drei Viertel der dann Erschienenen notwendig. Auf diese Möglichkeit ist in der erneuten Ladung ausdrücklich hinzuweisen.
- (5) Die Mitgliederversammlung hat
- (a) darauf zu achten, dass die Tätigkeit der Vereinsorgane und -mitglieder den Satzungszwecken (§2) entspricht;
 - (b) bei der Problemlösung nach Kräften mitzuarbeiten;
 - (c) den Geschäftsbericht und die Jahresrechnung entgegenzunehmen;
 - (d) eine/n Vorsitzende/n und dessen Stellvertreter/in aus den in § 8 Abs. 1 genannten Vorstandsmitgliedern zu wählen;
 - (e) Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins (Abs. 4) zu beschließen;
 - (f) über andere ihr vom Vorstand unterbreitete Angelegenheiten Beschluss zu fassen;
 - (g) über den Ausschluss aus dem Verein zu beschließen;
 - (h) gegebenenfalls über die Erhebung von Beiträgen in dieser Beitragsordnung zu entscheiden.

§ 8 (Vorstand)

- 1) Der Vorstand besteht aus vier Personen, die aus den Reihen der in § 4 aufgeführten Mitglieder zu wählen sind. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassenwart sowie dem Schriftführer zusammen. Juristische Personen und Personenvereinigungen werden im Vorstand durch einen Bevollmächtigten vertreten, der dem Vorstand vom jeweiligen Mitglied schriftlich mitzuteilen ist. Sollte das Vorstandsmitglied einen anderen Bevollmächtigten entsenden, so ist dies dem Vorstand unter Angabe der Person des nunmehr Bevollmächtigten unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- 2) Der Vorstand beschließt über alle Vereinsangelegenheiten, insbesondere auch über Personalentscheidungen, soweit sie nicht ausdrücklich der Zuständigkeit der Mitgliederversammlung unterliegen oder durch eine Geschäftsordnung delegiert worden sind und führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Der Vorstand hat die Eintragung in das Vereinsregister zu veranlassen.
- 3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit; Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

- 4) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von dem/der Vorsitzenden des Vorstandes und seinem/seiner Stellvertreter/in vertreten, wobei jeder alleinvertretungsberechtigt ist (Vorstand i.S.d. § 26 BGB)
- 5) Der Vorstand beruft eine/n Geschäftsführer/in ein; als besondere/r Vertreter/in führt er/sie die laufenden Geschäfte gem. § 30 BGB. Der Vorstand ist berechtigt, jederzeit von diesem/dieser über die übertragenden Aufgaben Rechenschaft zu verlangen. Der Geschäftsführer / die Geschäftsführerin nimmt an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil. Das Nähere kann eine Geschäftsordnung regeln.

§9 (Protokolle)

Die in den Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von der jeweiligen Versammlungsleitung und Protokollführung zu unterzeichnen.

§ 10 (Finanzierung)

- 1) Die erforderlichen Sach- und Geldmittel werden beschafft durch
 - (a) Entgelte (Vergütungen, Aufwendungsersatz) für Betreuungen und sonstige Aktivitäten des Vereins
 - (b) Spenden
 - (c) Zuschüsse kommunaler bzw. staatlicher Stellen sonstigen Zuwendungen
- 2) Der Verein ist verpflichtet, seine Mitglieder und Mitarbeiter/innen im Rahmen der Ihnen übertragenden Aufgaben gegen Haftpflicht-, Unfall- und Vermögensschaden zu versichern. Die Kosten trägt der Verein.
- 3) Die Prüfung der Rechnungslegung erfolgt durch die Betreuungsstelle des Landkreises Oldenburg.
- 4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen dem Landkreis Oldenburg zur Erfüllung seiner in § 2 der Satzung genannten Aufgaben zu.

§ 11

Die Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.